

2.8 Hinweise zur Datenweitergabe

Gem. § 120 Abs. 1 SchulG NRW dürfen Schulen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Gem. § 120 Abs. 7 SchulG dürfen personenbezogene Daten einer Schule nur übermittelt werden, soweit sie von diesen Stellen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden.

Gem. § 122 Abs. 4 SchulG bestimmt das Ministerium mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Schülerinnen und Schüler und Eltern und regelt dabei im Einzelnen die Verarbeitung der Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern zu den in § 120 genannten Zwecken. Diese Regelung erfolgt in der VO-DV 1 vom 14.06.2007, zuletzt geändert am 23.03.2022.

§ 6 VO-DV 1 regelt die Datenübermittlung bei einem Schulwechsel.

Gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VO-DV 1 werden Daten über den sonderpädagogischen Förderbedarf und die sonderpädagogische Förderung (Anlage 1, Abschnitt C, Nr. IV) sowie über gesundheitliche Beeinträchtigungen und/oder körperliche Behinderungen (Anlage 1, Abschnitt A, Nr. II, Ziff. 13) übermittelt, soweit für SuS eine besondere schulische Betreuung in Frage kommt.

Im Zusammenhang mit der sonderpädagogischen Förderung ist die Übermittlung folgender Daten vorgesehen: Entscheidung über den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf: Datum, Art, Förderdauer, Förderort, Förderplan, Förderumfang, Datum und **Ergebnis** des zugrundeliegenden Gutachtens.

Es ist also grundsätzlich nicht erlaubt, der aufnehmenden Schule das gesamte Gutachten zu übermitteln.

Im Zusammenhang mit gesundheitliche Beeinträchtigungen und/oder körperlichen Behinderungen ist die Übermittlung von Beginn, Ende, Art und Umfang vorgesehen, soweit zu Unterrichtszwecken notwendig.

Der Begriff der Notwendigkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der durch pädagogisches Fachurteil auslegungsbedürftig ist.

Zu bedenken ist insgesamt, dass die Erziehungsberechtigten über die personenbezogenen Daten ihre Kinder verfügen können. Wenn die Eltern zustimmen, kann die abgebende Schule also auch z.B. das ganze Förderbedarfsgutachten weitergeben.

**Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern
(VO-DV I)
vom 14. Juni 2007**

geändert durch die Verordnung vom 23. März 2022
(GV. NRW. 2022 S. 405)

**§ 6
Datenübermittlung bei einem Schulwechsel**

(1) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden inländischen Schule personenbezogene Daten aus dem Schülerstammblatt und dem sonstigen Datenbestand, soweit die Daten für die weitere Schulausbildung der Schülerin oder des Schülers erforderlich sind. Entsprechendes gilt bei der Kooperation von Schulen. Die Unterlagen selbst verbleiben bei der abgebenden Schule.

(2) Folgende Daten werden übermittelt:

1. Grunddaten der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 genannten Personen (**Anlage 1, Abschnitt A, Nr. I**),
2. **Daten über den sonderpädagogischen Förderbedarf und die sonderpädagogische Förderung (Anlage 1, Abschnitt C, Nr. IV) sowie über gesundheitliche Beeinträchtigungen und/oder körperliche Behinderungen (Anlage 1, Abschnitt A, Nr. II, Ziffer 13), soweit für Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt,**
3. Daten über Schulbesuchszeiträume, über die bisher besuchten Schulen und Klassenwiederholungen (mit Gründen),
4. Daten über erreichte Schul- oder Ausbildungsabschlüsse sowie Einzelinformationen, die für die neu begonnene Schullaufbahn unerlässlich sind (z.B. bisheriger Fremdsprachen- und naturwissenschaftlicher Unterricht, die Kurswahl und Leistungsergebnisse ab der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, verpflichtender Prozess der Beruflichen Orientierung),
5. eine Zweitschrift des letzten Zeugnisses oder bei der Anmeldung für die weiterführende Schule auch des Halbjahreszeugnisses.

Daten über Maßnahmen nach §§ 53, 54 Absatz 3 Schulgesetz NRW können übermittelt werden, soweit deren Kenntnis für die aufnehmende Schule erforderlich ist, um besondere Anforderungen an die Aufsichtspflicht oder den Schutz anderer Personen erfüllen zu können.

Die Eltern sind von der abgebenden Schule über die Übermittlung der Daten gemäß Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 zu unterrichten.

(3) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 2 kann auch schon bei der Anmeldung erfolgen.

(4) Bei Schulwechsel von Kindern aus Familien beruflich Reisender ist zwischen Stammschule und Stützpunktschulen die Übermittlung folgender personenbezogener Daten zulässig, dies auch bundeslandübergreifend:

1. Grunddaten der in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Personen (Anlage 1, Abschnitt A, Nummer I),
2. Inhalt des Schultagebuches gemäß § 4 Absatz 7 und
3. sonstige Daten aus den Anlagen 1 und 2, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

